1947. Pocken. Nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Es ist folgendes Schreiben an das schweiz. Departement des Innern, Abteilung Sanitätswesen, zu richten:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29. September abhin beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir nicht ermangelt haben, die stadtzürcherische Behörde zur Ergänzung ihres Berichtes nebst st Rechnung über die Pockenfälle an der Birmensdorfer= und Zweier= straße in Zürich III zu veraulassen.

Wir erlauben uns, Ihnen anmit Bericht und Rechnung wieder zurückzuleiten. Herr Stadtarzt Dr. Lench hat seinen Bericht ergänzt, indem er die möglichen Angaben über die Erfrankung der Eltern Surber und deren Impfzustand gemacht hat. Ueber die beanstans deten Belege der Rechnung gibt die Verwaltungsabteilung des Gestundheitswesens in besonderer Zuschrift die gewünschte Austlärung.

Was das Verhalten des Herrn Dr. Siegfried bei den in Frage stehenden Pockenerkrankungen anbetrifft, so ist zu bemerken, daß der= selbe wegen Verletzung der Anzeigepflicht bei austeckenden Krankheiten dem Statthalteramte Zürich zur Bestrafung überwiesen worden ist, welches denselben alsdann mit einer Buße von 100 Fr. belegte.

II. Mitteilung an die Sanitätsdirektion.